

gen gefeglichen Bestimmungen anzuwendenden harten Dachungen von Ziegel, Schiefer oder Metall, so haben Serenissimus zu genehmigen geruht, daß auf dem platten Lande neben den zeichnerigen harten Bedachungen auch die Lehm schindel-Dächer angebracht werden: was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wera, den 27. September 1851.

**Kürstlich Reuß-Plauische Regierung das.
von Bretschneider.**

Semmel.

7) Modifizirender Nachtrag zu der Verordnung vom 29. März 1851, die Abhaltung von
Flurzügen betr.

In der mitteist Verordnung vom 29. März ds. Js. (No. 110. der Gesetzsammlung) publizirten Anweisung an die Gerichtsbehörden, die Abhaltung von Flurzügen betreffend, ist unter 2. angeordnet, daß die einzelnen Grenzpunkte durch erkennbare Grenzzeichen, am häufigsten durch einzusetzende, mit fortlaufenden Nummern zu versehende Steine oder mindestens Pfähle bezeichnet werden sollen.

Da indeß die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verwendung bloßer Pfähle zu Flurgrenzzeichen insofern mit mancherlei Uebelständen verbunden ist, als die Pfähle leichter abhanden kommen und überhaupt von geringerer Dauer sind, daher auch durch jene die Bezeichnung des Grenzlaufs nicht gehörig gesichert wird, vielmehr bei der bloßen Verpfählung nicht selten wiederholte mühsame Ermittlungen resp. Vermessungen sich nothig machen, so haben wir es für notwendig und unerläßlich erachtet, daß künftighin bloß Steine, welche von der gehörigen Größe und angemessener Form sein müssen und für jede Flur mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, mit ganzlichem Ausschluß der Pfähle, als Flurgrenzzeichen verwendet werden.

Es haben deshalb die Gemeinden, in deren Fluren eine Grenzregulirung zur Zeit noch nicht Statt gefunden hat und überhaupt nöthig ist, oder wo die eingeschlagenen Grenzzeichen bereits wieder abhanden gekommen sind, dafür zu sorgen, daß von ihnen die nöthigen Grenzsteine beschafft und verwendet werden, die mit den Flurzügen beauftragten Gerichtsbehörden aber sowie die denselben bewohnenden Gemeindeglieder haben darauf zu halten, daß die Gemeinden dieser Vorschrift gehörig nachkommen.

Wera, am 9. Oktober 1851.

**Kürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.**

Schlid.